

# HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe  
vom 23. Dezember 2019

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird :

## **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.vgrn.de>“

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der "Allgemeinen Zeitung" und durch Aushang an den in den Hauptsatzungen der Ortsgemeinden vorgesehenen Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Rathaus in Bingen-Bingerbrück. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2

### **Ältestenrat des Verbandsgemeinderates**

Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, dem der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden angehören. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister grundsätzlich in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Verbandsgemeinderates, insbesondere hinsichtlich des Terminplans der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, der Zusammensetzung der jeweiligen Tagesordnung und der Vereinbarung von Redezeiten.

Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.

## § 3

### **Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Hauptausschuss; der Hauptausschuss hat 13 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter.

(2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Hauptausschuss folgende weitere Ausschüsse:

- Werkausschuss
- Schulträgerausschuss
- Ausschuss für Bau, Umwelt- und Klimaschutz
- Ausschuss für Tourismus, Welterbe, Wirtschaft und Verkehr
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Feuerwehrausschuss
- Sozial-, Gleichstellungs- und Petitionsausschuss
- Ausschuss Kommunalreform, Demographie und Zukunftsfragen
- Ausschuss Buga 2029

Der Verbandsgemeinderat kann zusätzliche Ausschüsse (Sonderausschüsse) bilden.

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben 13 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 gilt für folgende Ausschüsse eine andere Mitgliederzahl:

1. Schulträgerausschuss:

17 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter, davon aus dem Verbandsgemeinderat 13 Mitglieder, aus dem Bereich der Schulleitungen 2 Mitglieder, aus dem Bereich der gewählten Elternvertretungen 2 Mitglieder. Schulleitungen und Elternvertretungen, die dem Schulträgerausschuss nicht als Mitglied angehören, sind zu Sitzungen des Schulträgerausschusses einzuladen. Sie haben in diesen Sitzungen kein Stimmrecht, jedoch beratende Funktion.



## 2. Rechnungsprüfungsausschuss:

5 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter, wobei jede im Verbandsgemeinderat vertretene politische Gruppierung ein Mitglied stellt.

## 3. Feuerwehrausschuss:

Neben den Mitgliedern und Stellvertretern gemäß Satz 1 gehört dem Feuerwehrausschuss der Wehrleiter der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe als geborenes Mitglied an.

## 4. Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Klimaschutz:

Der/die ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte sowie der/die ehrenamtliche Klimaschutzbeauftragte der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe nehmen an Sitzungen des Ausschusses für Bau-, Umwelt- und Klimaschutz in beratender Funktion teil.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die sonstigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

## § 4

### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse**

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss grundsätzlich die Federführung. Dem Hauptausschuss obliegt auch die Vorberatung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über den Haushaltsplan, die Satzungen, die Finanzplanung.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Eingangsamt der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;

2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Eingangsamts vergleichbaren Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. Zustimmung zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
4. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen über 5.000,00 € bis höchstens 50.000,00 €;
5. Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von einem Betrag von 10.000,00 € bis zu einem Betrag von 100.000,00 €;
6. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde ab einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € sowie Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
7. die Entscheidung über die Annahme oder die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall.  
Die Entscheidung erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.
8. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
9. Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
10. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €;
11. Stellungnahme der Verbandsgemeinde zu Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen sowie zur Erteilung bergrechtlicher Genehmigungen;
12. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen bis zur Wertgrenze von 100.000,00 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

Der Hauptausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.



(4) Dem Werksausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen von einem Betrag von 10.000,00 € bis zu einem Betrag von 100.000,00 €;
2. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €;
3. Genehmigung von den den Eigenbetrieb betreffenden Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.

(5) Dem Sozial-, Gleichstellungs- und Petitionsausschuss wird die abschließende Beschlussfassung gemäß § 16 b GemO übertragen.

## **§ 5**

### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro im Einzelfall;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € im Einzelfall;
3. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung sowie Zinsanpassungen für bestehende Kredite nach Ablauf der Festschreibungsfrist;
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates;
5. Stundung sowie Niederschlagung gemeindlicher Forderungen (ohne Wertgrenze); Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 € im Einzelfall.
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
7. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende und einmalige Entgelte.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt, so auch die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO.

## **§ 6**

### **Beigeordnete**

- (1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu 3 ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden keine Geschäftsbereiche gebildet.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 5,00 Euro und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird eine pauschale Fahrtkostenentschädigung für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort in Höhe von 10,00 € gewährt.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Der Verbandsgemeinderat setzt die jeweiligen Durchschnittssätze bei Bedarf fest.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren, zeitlich unmittelbar aufeinander folgenden, Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das 1,5-fache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.



(7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zur Abgeltung der im Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit entstehenden Kosten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 25,00 € je der Fraktion angehörendes Ratsmitglied und Kalenderjahr.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und des Ältestenrates**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates und des Ältestenrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen erhalten nur die Ausschussmitglieder; die Zahlung eines Fraktionssitzungsgeldes an stellvertretende Ausschussmitglieder erfolgt nicht. Die Zahlung eines Fraktionssitzungsgeldes an Ausschussmitglieder erfolgt nur, wenn die Fraktionssitzung der Vorbereitung einer entsprechenden Ausschusssitzung dient, bzw. der betreffende Ausschuss in der entsprechenden Sitzungsperiode des Verbandsgemeinderates tagt.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich einem Drittel gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung; § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 7 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung der/des Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Die/der ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte (§ 2 Abs. 6 GemO) erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 € . Für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse werden Entschädigungen gemäß § 7 Abs. 2 und 3 geleistet.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3) § 7 Abs. 5 und § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.

## **§ 11**

### **Aufwandsentschädigung der/des Naturschutzbeauftragten**

(1) Die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe bestellt eine/einen ehrenamtliche/n Naturschutzbeauftragte/n. Das Nähere hierzu wird in Richtlinien geregelt, die vom Verbandsgemeinderat zu beschließen sind

(2) Die/der ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 300.00 € .

(3) § 7 Abs. 5 und § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.

## **§ 12**

### **Aufwandsentschädigung der/des Klimaschutzbeauftragten**

(1) Die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe bestellt eine/einen ehrenamtliche/n Klimaschutzbeauftragte/n. Das Nähere hierzu wird in Richtlinien geregelt, die vom Verbandsgemeinderat zu beschließen sind

(2) Die/der ehrenamtliche Klimaschutzbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €.

(3) § 7 Abs. 5 und § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.



## § 13

### **Aufwandsentschädigung der/des Beauftragten für das Kommunale Entwicklungsmanagement**

(1) Die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe bestellt eine/einen ehrenamtliche/n Beauftragten für das Kommunale Entwicklungsmanagement. Das Nähere hierzu wird in Richtlinien geregelt, die vom Verbandsgemeinderat zu beschließen sind

(2) Die/der ehrenamtliche Beauftragte für das Kommunale Entwicklungsmanagement erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €.

(3) § 7 Abs. 5 und § 9 Abs. 3 gelten entsprechend

## § 14

### **Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

(1) Der Ehrenamtliche Wehrleiter, die Wehrführer und die Führer mit Aufgaben, die denen des Wehrführers gleichgestellt sind, sowie die ehrenamtlichen Gerätewarte und Jugendfeuerwehrwarte der Freiwilligen Feuerwehren sowie Feuerwehrangehörige mit Sonderfunktionen, erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden unter Berücksichtigung der Vorgaben der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung für Rheinland-Pfalz – in der jeweils geltenden Fassung – wie nachstehend festgesetzt:

### **Aufwandsentschädigung Wehrleitung**

1. der Wehrleiter der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe ..... 470 €  
(Grundbetrag = 400,00 € plus Zuschlag von 7,00 € pro Feuerwehr-Einheit im VG-Gebiet x 10 Wehren = 70,00 € = Gesamt 470,00 €)
2. der stell. Wehrleiter der VG Rhein-Nahe ..... 235 €

### **Wehrführer und Führer von Löscheinheiten**

1. der Wehrführer einer Stützpunktfeuerwehr ..... 93 €
2. die Wehrführer aller anderen Einheiten..... 62 €

### **Stellvertretende Wehrführer und stellvertretende Führer einer Löscheinheit**

1. der stell. Wehrführer einer Stützpunktfeuerwehr..... 31 €
2. die stell. Wehrführer aller anderen Einheiten ..... 16 €

## Gerätewarte

1. der Gerätewart einer Einheit mit mehr als 2 Fahrzeugen ..... 62 €
  2. der stellv. Gerätewart einer Stützpunktwehr ..... 31 €
  3. der Gerätewart einer Einheit mit bis zu 2 Fahrzeugen..... 31 €
- Feuerwehrboot (ab Rettungsboot II) ist mit einem Fahrzeug gleichzusetzen.

## Mitglieder von Fachgruppen

1. max. drei Personen der Fachgruppe Sicherheit und Ausrüstung jeweils ..... 93 €
2. max. vier Personen Fachgruppe Atemschutz jeweils ..... 93 €
3. eine Personen Fachgruppe Kommunikation ..... 93 €
4. max. acht Personen mit Sonderfunktionen jeweils ..... 47 €
5. eine Person Fachgruppe Versorgung ..... 16 €
6. eine Person Instandhaltung Tore ..... 16 €
7. eine Person Instandhaltung ADALIT Lampen ..... 16 €
8. drei Personen Elektroprüfung ..... 16 €
9. max. vier Personen für besondere Prüfungsaufgaben..... 16 €

## Funkbereitschaft

1. max. sechs Personen Funkbereitschaft jeweils..... 26 €

## Jugendwarte / Leiter Bambini - Feuerwehr

1. Jugendwart ..... 34,27 €
  2. Leiter Bambini-Feuerwehr ..... 34,27 €
- Pro Wehr und Aufgabe jeweils eine Person.

(3) Für spätere Angleichungen der Aufwandsentschädigungen nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gilt § 13 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(4) Die sich nach den Bestimmungen der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung durch zukünftige Angleichungen ergebenden Gesamtbeträge sind auf volle 1,00 € aufzurunden.

(5) Nimmt eine Person mehrere Funktionen wahr, für die jeweils eine Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, so werden alle Aufwandsentschädigungen summiert und ausgezahlt.

(6) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(7) Neben den vorstehend festgelegten Entschädigungen wird für Feuerwehreinsätze und Feuerwehrübungen nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen, erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes je Stunde.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen



wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen, oder wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Der Verbandsgemeinderat setzt die jeweiligen Durchschnittssätze fest.

## § 15

### In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.08.2019 außer Kraft.

Bingen, 23. Dezember 2019  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Rhein-Nahe



(Karl Thorn)  
Bürgermeister



Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bingen, 23. Dezember 2019  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Rhein-Nahe



(Karl Thorn)  
Bürgermeister

